

Merkblatt zur Einsicht in Bauakten des Bauordnungsamtes

Akteneinsicht in Bauakten kann nur folgendem privaten Personenkreis gewährt werden:

- Eigentümer und Erbbauberechtigte (private und juristische Personen):
mit aktuellem Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr) oder aktuellem Grundbesitzabgabenbescheid oder wenn die Eigentümereigenschaft oder Erbbauberechtigung aus der Akte eindeutig erkennbar ist, und Lichtbildausweis
- Bevollmächtigte des Eigentümers (Rechtsanwälte, Makler, Kaufinteressenten, Architekten und andere Bauvorlageberechtigte):
Unterlagen wie Eigentümer, zusätzlich Vollmacht und Lichtbildausweis, falls nicht persönlich bekannt
- Erben:
mit Erbschein und Lichtbildausweis
- Käufer:
mit notariellem Kaufvertrag (nicht älter als 1 Jahr) und Lichtbildausweis
- Nicht beteiligte Dritte:
in besonderen Ausnahmefällen mit Nachweis eines berechtigten Interesses und entsprechender Legitimation. Ein berechtigtes Interesse besteht dann, wenn die nachsuchende Person ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise als durch Akteneinsicht nicht zu befriedigendes Informationsbedürfnis hat.

Akteneinsicht erhalten Sie in der Registratur des Bauordnungsamtes, Raum 49, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Ihre Ansprechpartner sind Frau Keil und Herr Imrie, Telefon: 0471/590-3214

Die Akteneinsicht ist schriftlich zu beantragen. Vordrucke liegen in der Registratur aus und stehen auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Für die Bereitstellung von Archivakten wird eine Gebühr von 30,00 € je Akte erhoben. Es können auch Kopien angefertigt werden, die gesondert nach Anzahl und Aufwand berechnet werden.